



Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. 100
bis 400 Pfennige.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 254

Langenschwalbach, Sonntag, 29. Oktober 1916.

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

254

Verordnung über Fleischversorgung und Fleischverbrauch.

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Fäße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Milbanbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Betriebe dürfen Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischkarten bzw. Bezugsschein verkaufen, die Verbraucher nur gegen Fleischkarten beziehen. Dies gilt auch für Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Versammlungsräumen und Fremdenheimen.

Die Verwendung des Fleisches ist durch Vorlage der entsprechenden Zahl von Marken zu belegen. Zu diesem Zweck haben die Betriebseinkäufer die in jeder Woche eingenommenen Marken der Gemeindebehörde aufgerechnet und in verschlossenem Umschlag einzureichen. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Fleischkartenabschnitte auf vorgezeichneten Vogen aufgelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob die von den Betriebseinkäufern abgelieferten Marktmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmenge ist unter allen Umständen zu verhüten. Nötigenfalls ist die Entscheidung des Kreisausschusses über die Verwertung des Fleisches einzuholen.

Gegen Betriebe, welche sich in der Verwendung des ihnen zugewiesenen Fleisches unzuverlässig erweisen, ist unnachsichtlich einzuschreiten.

§ 3.

Die Fleischkarten werden den Gemeinden in einer dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Zahl jedesmal für einen Zeitraum von 4 Wochen vom Kommunalverbande geliefert. Die Gemeinden haben die Stammlkarten mit der Bezeichnung des Ausgabeorts zu versehen.

Der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen.

Die Uebertragung der Stammlkarten sowie der Abschnitte an andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten mit übrig gebliebenen Abschnitten der Gemeindebehörde zurückzugeben. Ebenso sind unbenutzte Fleischkarten mit den Fleischmarken zurückzugeben.

Die Gemeindebehörden haben über die Ausgabe der Fleischkarten an die einzelnen Haushaltungen oder Personen usw. fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin u. a. auch die Anrechnung des aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnen Fleisches ersichtlich zu machen ist.

§ 4.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnort bei der Gemeindebehörde abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum dem Abmelnden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Aenderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabe stelle des ständigen Wohnorts auszustellen.

§ 5.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

§ 6.

Den Zuckerkranken, die durch ein amtsärztliches Attest die unbedingte Notwendigkeit eines erhöhten Fleischbezugs im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit nachweisen, kann vom Kommunalverband mit Genehmigung des Landesfleischamts eine zweite Fleischkarte gewährt werden. Für andere Kranke stehen keine Zuschlagkarten zur Verfügung.

§ 7.

Die Gemeinden haben das ihnen überwiesene Schlachtvieh schlachten zu lassen. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht der Schlachtiere alsbald amtlich festzustellen und bekannt zu geben welche Mengen von

- a) Fleisch und Wurst,
- b) Fett, Speck, Schmalz

auf die Fleischkarten entfallen.

§ 8.

Die Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen, insbesondere auch dafür, daß der Verkauf von Fleisch an die Verbraucher so geregelt wird, daß ein Andrang vor den Verkaufsstellen vermieden wird.

Im Falle des Bedürfnisses ist die Kundenliste in der Weise einzuführen, daß die Haushaltungsvorstände sich bei demjenigen Metzger zur Kundenliste anmelden, von welchem sie ihr Fleisch beziehen wollen. Ergibt sich, daß dadurch Metzger Fleischmengen erhalten werden, die nicht dem Verhältnis zu den übrigen Metzgern entspricht, so sind die überzähligen Kunden auf einen anderen Metzger umzuschreiben. Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann die Einführung der Kundenliste vorschreiben.

§ 9.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Das erste Schwein in jedem Jahr vom 2. Oktober an wird nur zur Hälfte des Schlachtgewichts gerechnet.

§ 10.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen.

§ 11.

a) Hauschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Rindern, Kälbern jeden Alters, Schafen, Ziegen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrats.

Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen, und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauer der Gemeindebehörde einzusenden. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

Die Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge hat durch die Gemeindebehörden in der Weise zu geschehen, daß je nach Lage des Falles entweder die der Fleischmenge entsprechende Zahl von Fleischmarken von dem Versorgungsberechtigten eingegeben oder für den zutreffenden Zeitraum einbehalten werden. Die Selbstversorger sind im ersteren Falle zur Zurückgabe der Fleischmarken verpflichtet und im Weigerungsfalle strafbar.

Ueber jeden Selbstversorger hat die Gemeindebehörde einen Nachweis zu führen, aus welchem sich das aus der Hauschlachtung gewonnene Schlachtgewicht, dessen Anrechnung auf die zulässigen Fleischarten und die Zahl derjenigen Fleischarten bezw. Marken gibt, welche danach dem Selbstversorger zum Bezug von frischem Fleisch noch ausgehändigt werden können.

b) Hauschlachtung von Hühnern.

Ueber die Schlachtung von Hühnern hat der Selbstversorger eine Liste zu führen, welche den Tag, die Zahl und die Art der von ihm vorgenommenen Schlachtungen nach Hähnen, Hühnern und jungen Hähnen unter einem halben Jahr, gesondert enthält. In der Liste ist ferner anzugeben, welche Mengen er im eignen Haushalt verwendet hat, und welche er an andere abgegeben hat; die Empfänger sind namentlich aufzuführen. Diese Liste ist auf Verlangen der Gemeindebehörde vorzulegen.

Die Gemeindebehörde kann im Bedürfnisfalle außerdem vorschreiben, daß Hauschlachtungen von Hühnern der Gemeindebehörde anzuzeigen sind.

Ueber die Anrechnung gilt das oben Gesagte.

c) Versorgung mit Wildbret.

Wer durch Ausübung der Jagd Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild erhält, hat darüber eine Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, welche Mengen er im eigenen Haushalt verwendet und welche er an Andere abgibt. In der Liste ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Die Liste ist der Gemeindebehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Ueber die Anrechnung gilt das oben Gesagte.

§ 12.

Eine Abgabe von Fleisch aus den Hauschlachtungen der Selbstversorger darf gegen Entgelt außer an die Wirtschaftsangehörigen nur an den Kreis Kommunalverband oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stattfinden.

§ 13.

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren aller Art ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

§ 14.

Notchlachtungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleisch-

beschauer, bei Schweinen auch der Zeichnenbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

§ 15.

Inhaber gewerblicher Schlachtbetriebe und Fleischverkaufsstellen, sowie Selbstversorger und sonstige Verbraucher, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Fleisch von Schlachttieren, die unberechtigtweise geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbandes einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Bangenschwalbach, den 23. Oktober 1916.

Der Kreisaußschuß des Untertaunuskreises.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kartoffellieferungen für Private in Wiesbaden.

Diese Kartoffellieferungen dürfen nur auf Grund der von mir überlieferten gelben Scheine ausgeführt werden. In den Frachtbriefen ist als Absender der Gemeindevorstand als Beauftragter des Kommunalverbandes anzugeben, und es ist das Gemeindefiegel beizubringen.

Bangenschwalbach, den 25. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. Januar 1914 — Arbote Nr. 19 — erinnere ich an die Wiedervorlage der Katasterblätter über gewerbliche Anlagen bis spätestens 1. November d. Js.

Bangenschwalbach, den 28. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände

zu Bärstadt, Bleidenstadt, Born, Dabach, Engenhahn, Eschenhahn, Fischbach, Girsroth, Hag, Hausen u. A., Huppert, Kemel, Laufenselden, Lindschied, Rappershain, Oberglabach, Obermeilingen, Panroth, Ramschied, Schlangenbad, Wiedenhausen, Wingersbach, Wörsdorf.

Betrifft: Haferfütterung.

Ich ersuche um Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 10. Oktober, Arbote Nr. 241.

Bangenschwalbach, den 28. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 28. Oktbr. (W.E.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Nordufer der Somme haben gestern die Infanteriekämpfe wieder eingesetzt. Starke Artillerievorbereitung ging den Angriffen voran, zu denen die Engländer über die Linie Guendecourt—Les boeußs, die Franzosen anschließend aus der Gegend von Morval in den Abendstunden vorbrachen. Unsere Truppen haben die verbündeten Geener durch Artillerie- und Maschinengewehrfeuer, nördlich von Morval auch mit der blanken Waffe zurückgeworfen. Die Stellungen sind reiflos behauptet.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auch östlich der Maas spielten sich erneut mehrere für uns erfolgreiche Kämpfe ab. Nach heftigem Artilleriefeuer gingen aus dem Thiaumont-Walde, beiderseits von Donarumont und vom Fumin-Walde starke französische Kräfte zu Angriffen vor, die sämtlich vor unseren Stellungen verlustreich zusammenbrachen.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nach zweitägigem Wirkungsfeuer gegen die Abschnitte westlich von Luck griff der Russe östlich von Zaturch an; der Angriff scheiterte vollkommen und unter schweren Verlusten für den Feind. **1411**

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Beiderseits von Dorna Watra drangen österr.-ungarische Truppen in die russischen Stellungen ein und nahmen mehrere Höhen im Sturm. 8 Offiziere und über 500 Mann wurden gefangen eingebracht.

An der siebenbürgischen Ostfront dauern die Kämpfe in den Grenzältern an. Südlich von Kronstadt (Brassio) wurde von unseren verbündeten Truppen eine rumänische Höhenstellung in überraschendem Vorstoß genommen und der Erfolg in scharfem Nachdrängen bis in das Tal der Barzuca erweitert. Im übrigen hat sich die Lage nicht wesentlich geändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der nördlichen Dobrudscha fanden unsere verfolgenden Abteilungen bisher wenig Widerstand. Alle Anzeichen deuten auf hastigen Rückzug des Gegners. 500 zersprengte Russen sind gefangen, einige Munitionskolonnen und Bagagemögen erbeutet.

Mazedonische Front.

Serbische Angriffe gegen die deutsch-bulgarischen Stellungen im Gerna-Bogen scheiterten ebenso wie Teilvorstöße des Gegners an den Osthängen der Moglena und südwestlich des Doiran-Sees. An der Struma Patrouillengeplänkel, bei Dramo lebhaftes Artilleriefeuer.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

Erfolgreicher Vorstoß deutscher Torpedoboote im englischen Kanal.

Berlin, 27. Okt. (WTB Amtlich.)

In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober stießen Teile unserer Torpedobootstreitkräfte aus der deutschen Bucht durch die Straße von Dover—Calais bis zur Linie Folkestone—Boulogne in den englischen Kanal vor. Nach bisheriger Meldung des Führers der Torpedoboote, Commodore Michelsen, wurden zum Teil vor den feindlichen Häfen versenkt mindestens 11 Vorpostendampfer und 2—3 Zerstörer oder Torpedoboote. Einzelne Beute der Besatzungen konnten gerettet und als Gefangene eingebracht werden. Mehrere andere Wachtfahrzeuge und mindestens 3 Zerstörer wurden durch Torpedotreffer und Artilleriefeuer schwer beschädigt. Ferner wurde der englische Postdampfer „Queen“ südlich Folkestone versenkt, nachdem der Besatzung Zeit zum Aussteigen gegeben worden war.

Im Kanal beim Barne-Leuchtschiff herrschte ein auffallend reger Verkehr von Bazaretttschiffen.

Unsere Torpedoboote sind wohlbehalten und ohne jeden Verlust in die deutschen Gewässer zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Solales.

Fangenschwalbach, 28. Okt. Der neu ernannte 1. Pfarrer der Pfarrei evang. Gemeinde, Herr Delanatsverwalter Fremdt, wird Sonntag, 12. November, nachmittags halb 3 Uhr in der oberen Kirche durch Herrn Generalsuperintendent Ohly von Wiesbaden in feierlichem Gottesdienst in sein Amt eingeführt werden.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Korn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verbo. en.)

Eine gute Viertelstunde mochte das ungleiche Paar, der Sproß des alten deutschen Grafenhauses und die Tochter des mißachteten heimatlosen Volkes, Seite an Seite wohl schon gelegen haben, mit angespannten Sinnen in die dunkle Nacht hinauslauschend, aber noch hatte ihr Ohr keinen Ton vernommen außer dem Tosen der Wogen, die in immer gleichem Donnertakt gegen das Inselufer schlugen. Ludwig Günther schützte sein dicker Mantel vor der Kälte der Herbstnacht, außerdem trieb die fieberhafte Erregung sein Blut schneller durch die Adern und hielt ihn warm. Leila in ihrer dünnen Kleidung war völlig dem Einflusse der nächtlichen Kälte preisgegeben. Der Graf merkte, wie sie vor Frost erschauerte; einer Regung innigen Mitleids folgend, schlug er daher seinen weiten Mantel mit um ihre geschmeidige Gestalt und zog sie an sich. Ein Beben ging durch den schlanken Körper der Zigeunerin und ihr Herzschlag stockte; sie schloß die Augen und hielt unwillkürlich den Atem an, wie um den wonnigen Zauber dieser Minute durch nichts zu stören. Ein holder Traum schien Wirklichkeit geworden: Sie ruhte zur Seite des Mannes, den sie mehr liebte als ihr Leben, spürte den warmen Hauch seines Atems über ihren Scheitel wehen, und der Wunsch erwachte in ihr, so zu sterben. Ludwig Günther freilich hatte keine Ahnung von den Gedanken und Empfindungen, die durch Leilas Seele fluteten. Mit angestrengtester Aufmerksamkeit lauschte er fortgesetzt in die Ferne, ob kein Ton an sein Ohr dränge, der die Ankunft der Erwarteten anzeige, und dann wieder grübelte er, was wohl Sophiens Vater außer dem Wunsche, seine Tochter mit jenem Lucifer zu verbinden, bestimmt haben könnte, seine, des Grafen Varel, Werbung so schroff zurückzuweisen. Lag da ein Geheimnis zu Grunde, so würde es sich ergründen lassen, und dann fühlte er sich wohl Manns genug, auch das schwierigste Hindernis zu überwinden. In diesem Augenblick war Ludwig Günther ganz der Entel Sophie Charlottens, ganz Entschlossenheit und Tatkraft. — Mit dem Feingefühl, welches eine tiefe und edle Liebe dem Weibe verleiht, ahnte Leila, was im Innern des von ihr angebeteten Mannes vorging, und wortlos sandte sie das Gelübde zu dem finsternen, sternlosen Himmel der Herbstnacht empor, alles zu tun, um das Glück des heimlich Geliebten zu fördern, ihr eigenes zuckendes, blutendes Herz, ja ihre Person und ihr Leben willig dafür zum Opfer zu bringen. — Es gibt auf der Erde arme, holde Geschöpfe, die nur bestimmt zu sein scheinen, zu dulden und zu leiden, ohne je zu klagen, Märtyrer, von deren stillem Gelidenmut kein Mensch jemals etwas erfährt. Arme Leila, du gehörst zu diesen Stiefkindern des Glückes und des Schicksals. Kaum daß jenes Gelöbde sich Deiner Seele entrungen, so ward auch schon im Rate jener Nacht, die rätselhaft und geheimnisvoll ob dem Dasein der sterblichen Menschen waltet, beschlossen, die Gelegenheit zur Erfüllung derselben für Dich auf der Stelle herbeizuführen.

Lucifer.

Hestiger erhob sich der Wind, lauter rauschten die Wogen und höher scholl die Brandung an dem einsamen Ufer der vorgeschobenen Insel. Auf den Knien erhob sich Leila und spähte in die Nacht hinaus. „Sie kommen!“ rief sie dann leise und berührte Ludwig Günthers Arm, „sieh dorthin, Herr, auf das Watt hinaus! Bemerktst Du das Licht?“

Der junge Graf nahm in der Tat in der dichten Finsternis, die auf dem Wasser und dem Lande lag, noch ziemlich weit von ihnen ein Licht wahr, das wie ein vom Himmel gefallener, verirrter Stern in dunkler Ferne seine Bahn zog.

„Es wird nicht lange dauern, so sind sie hier,“ sagte Leila. „Verhalte Dich nur ja ruhig, Graf Günther, was Du auch hören und sehen magst. Ich warne Dich nochmals. Dein Leben schwebt auf einer Messerschneide, wenn sie Dich entdecken. Sie haben sich jedenfalls beide verspätet.“ Lucifer muß von drüben kommen.“ Sie deutete mit der Hand in der Richtung nach der Zademündung und sah dann wieder gespannt nach dem Licht, das sich rasch genug näherte. Eine reichliche Viertelstunde mochte vergangen sein, da erlosch das Licht plötzlich. Ludwig Günther erschrak: „Was bedeutet das, Leila? Am Ende kommen sie nun nicht.“

„Nicht doch, Herr!“ entgegnete die Zigeunerin. „Das Licht sollte nur als Signal dienen, nachdem es seinen Zweck erfüllt hat, haben sie's ausgelöscht. Sie sind schon am Ufer, bald wirst Du sie hier haben.“

(Fortsetzung folgt.)

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Sonntag, den 29. Oktober.

Fortdauer des unruhigen, veränderlichen Wetters, einzelne Regenschauer, Temperatur wenig geändert.

Bormass 95 Pf. Tage

in der Haushalts-Abteilung.

Es kommen in großer Auswahl **Haushalt- u. Wirtschafts-**waren zum Verkauf, die fast durchweg einen höheren Wert haben.

Ferner große Schaufenster- u. Innenauslagen zu den Serienpreisen
1.25 1.45 1.95 2.95

Preiswerte Angebote in:

**Papierwaren, Bücher, Leder- u. Schmuckwaren,
Parfümerien, Kammwaren,
Galanterie und Spielwaren.**

Verkauf nicht an Wiederverkäufer.

Warenhaus **Julius Bormass, Wiesbaden.**

1569

G. m. b. H.

Frauen oder Mädchen

zur Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung sowie zu Abbl.-
sungen im Weichensteller- und Zugdienst sofort gesucht.

Meldungen an die
1550 Königl. Bahnmeisterei Ig-Schwalbach.



Deutzer
MOTOREN
MODELL CM

Diegegebene
Kraftmaschine
für Hand- u.
Landwirtschaft
u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung u. Betrieb
Gasmotoren-Fabrik Deutz.
Zweigniederlassung: Frankfurt a. M., Taunusstr. 47.

Kalifalze direkt vom Werk

trifft größere Ladung demnächst zu Originalpreisen ein:

Kalifalz 40 % per Str. M. 5.85

20 % " " " 3.55

Koalit 12 % " " " 2.50

jedes % mehr 10 Pfg. höher.

Gleichzeitig empfehle ich als Herbstdünger

Kali-Knochensalz-Guano,

enthaltend Phosphorsäure, Kali, Ammoniak bildende Stoffe;
nicht zu verwechseln mit Säuredünger;

bto. mit Thomasmehl per Str. M. 6.50

Kali " " 7.50

Ammoniakstoffen " " 8.75

ab Dohheim. Versandt nach allen Stationen. Säcke leihweise.
Groß: Anerkennungen von Landwirten stehen zu Diensten.

Ziss, Düngergeschäft, Wiesbaden.

Dohheimerstr. 53/101. Tel. 2108. 1570

Lehrlinge

für Schneider, Gärtner, Me-
chaniker, Bäcker, Lackierer,
Schornsteinfeger, Schuhmacher,
Elektrotechniker und Kellner-
gewerbe sucht sofort 1572

Arbeitsamt Wiesbaden,
Dohheimerstr. 1.

Aus einem Nachlaß eine
Partie

eichen Nutzholz

im ganzen oder geteilt billig
abzugeben. Näh. bei

1540

J. Schwege.

Hüte

werden neu angefertigt, sowie
garniert und umgearbeitet bei
billigster Berechnung.

Auguste Kraft,
Adolfstraße 19.

NB. Moderne Formen u.
Zutaten vorrätig. 1487

1 Rind,

hochträchtig, welches im Nov.
kalbt, zu verkaufen bei 1521

B. Henrici, Bettenstein.